

**Verordnung
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Riegelsberg**

Vom 12. November 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt Seite 569), wird durch den Stadtverbandspräsidenten — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Riegelsberg werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe
L 5.03.01.1	Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal (Teilbereich Riegelsberg) Erweiterungsfläche: Hilschbach- und Rödelbachtal	6,4 ha
L 5.03.01.2	Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal (Teilbereich Riegelsberg) Erweiterungsfläche: Oberer Hilschbach	20,0 ha
L 5.03.01.3	Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal (Teilbereich Riegelsberg) Erweiterungsfläche: Lampennest	4,0 ha
L 5.03.2	Heesbach	28,4 ha
L 5.03.3	Dörschbachtal-Reinbacher Furt (Teilbereich Riegelsberg)	
L 5.03.3.1	Dörschbachtal	7,2 ha
L 5.03.3.2	Dörschbachtal-Reinbacher Furt	8,4 ha

§ 2

Schutzzwecke

Der Schutzzweck der verschiedenen Landschaftsschutzgebiete wird wie folgt festgelegt:

L 5.03.01.1 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal (Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Hilschbach- und Rödelbachtal

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Lebensräume zwischen dem schmalsohligen Tal des Rödel- und Hilschbaches und den begleitenden Hecken- und Gebüschstrukturen, die aufgrund der extensiven Nutzung einen wichtigen Lebensraum darstellen.

Gerade die extensive Nutzung bietet dafür die Grundlage; die Verunreinigungen der Bachläufe sind zu beseitigen.

L 5.03.01.2 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal (Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Oberer Hilschbach

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung nicht nur der verschiedenen Biotopelemente im Bachlauf und der Gehölzstrukturen, sondern auch der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei eine Intensivierung nicht angestrebt wird.

L 5.03.01.3 Köllertaler Wald mit Bietschiederbach-

tal
(Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Lampennest

Schutzzweck ist neben der Erhaltung und Pflege der Robienbestände und Sukzessionsflächen die Weiterentwicklung dieses Gebietes im Sinne der ruhigen Naherholung, z. B. Wandern, und die Vermeidung der Ausdehnung intensiver Erholungsformen.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Naturhaushalt darf bei entsprechenden Nutzungsformen nicht übersehen werden.

L 5.03.2 Heesbach

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und v. a. Weiterentwicklung der durch eine hohe Diversität der verschiedensten Lebensräume gekennzeichneten Heesbachaue, die eine gleichermaßen hohe Bedeutung als Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten innehat wie sie auch zur Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes beiträgt. Die großflächigen Gebüsch- und Heckenstrukturen bilden mit den Feuchtbereichen einen eng verzahnten Biotopkomplex in einer intensiv genutzten Umgebung.

L 5.03.3 Dörschbachtal — Reinbacher Furt

L 5.03.3.1 Dörschbachtal

L 5.03.3.2 Dörschbachtal — Reinbacher Furt

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt der verschiedenen Biotopelemente aus Brach- und Gebüschflächen, Feuchtwiesen und Quellmulden, die für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten hervorragende Lebensbedingungen bieten.

Der durch den Bewuchs gegebene Erosionsschutz ist ebenfalls zu sichern; die extensive und flächenschonende Nutzungsweise ist auf allen Flächen anzustreben.

§ 3

Landschaftsschutzkarten

1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 wie folgt eingetragen:

L 5.03.01.1	6864 — R 5
L 5.03.01.2	6864 — R 5
L 5.03.01.3	6862 — R 8
L 5.03.2	6666 — R 2
	6664 — R 4
L 5.03.3.1	6664 — R 4
L 5.03.3.2	6664 — R 4
	6662 — R 7

1186

2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage hierzu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 sind bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken und bei dem Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzügen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 4

Grenzbeschreibung

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete werden wie folgt

beschrieben:

- L 5.03.01.1 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Hilschbach- und Rödelbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die nördlich des Einkaufszentrums an der B 268, Gemeindegrenze Riegelsberg, verlaufende Grenze zwischen den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg, und zwar die an der Gemeindegrenze anschließende Nordwestkante der Parzelle 139 der Flur 3 der Gemarkung Hilschbach.

Im Norden:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg, beginnend von der Nordwestkante der Parzelle 139, Flur 3, Gemarkung Hilschbach, in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Dorfbaches (Hilschbach) in den Bietschieder Bach (Rödelbach) und damit zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.03.01.

Im Osten:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bzw. der Bachverlauf in südlicher Richtung bis zum Beginn der Verrohrung des Hilschbaches oberhalb der Hilschbacher Straße; von hier entlang in geradliniger Verlängerung bis an den Rand der Hilschbacher Straße.

Im Süden:

Entlang der Hilschbacher Straße nach Westen bis zur nächst folgenden Grundstücksgrenze (Parzelle 414/191, Flur 3, Gemarkung Hilschbach); zunächst entlang der Grundstücksgrenze, dann entlang der daran anschließenden Böschungsoberkante in nördlicher Richtung bis zur Südostspitze der Parzelle 86/5, Flur 4, Gemarkung Hilschbach.

Im Westen:

Die westliche Begrenzung der Parzelle 86/5, Flur 4, Gemarkung Hilschbach, nach Norden, dann entlang der Böschungsoberkante, die zunächst der westlichen Grenze der Parzelle 86/4, Flur 4, Gemarkung Hilschbach, entspricht; dem weiteren Verlauf der Böschungsoberkante des Hilschbaches folgend, wobei diese die Parzelle 482/67, Flur 4, Gemarkung Hilschbach, berührt, bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 487/35, Flur 4, Gemarkung Hilschbach; nun entlang den westlichen Grenzen folgender Parzellen nach Norden bzw. Nordwesten: 36/1, 266/36, 276/37, 277/37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45 — alle Flur 4, Gemarkung Hilschbach; dann die südliche Grenzen folgender Parzellen nach Westen: 52/1, 53, 54 — alle Flur 4, Gemarkung Hilschbach; die westliche Grenze der Parzelle 54 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 59, Flur 4, Gemarkung Hilschbach, die östliche Grenze dieser Parzelle nach Süden, dann die östlichen Grenzen der Parzellen 138 und 139 nach Süden bis zur Südostkante der Parzelle 139 — Flur 4, Gemarkung Hilschbach; die südliche Grenze der Parzelle 139 nach Westen bis zur südlichen Nordwestkante dieser Parzelle, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

- L 5.03.01.2 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Oberer Hilschbach

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der südwestlich der Hilschbacher Straße (Haus Nr. 52) gelegene Einlauf des Hilschbaches in eine kleine Teichanlage, an der Südostkante der zum Grundstück gehörenden Parzelle 145/2, Flur 3, Gemarkung Hilschbach bzw. an der Nordostspitze der Parzelle 140, Flur 2, Gemarkung Hilschbach.

Im Norden und Osten:

Die Böschungsoberkante der nördlich des Hilschbaches verlaufenden Böschung nach Südosten (Flurbezeichnung: „In den Graugärten“), wodurch folgende Parzellen berührt werden: 470/116 (Ausgangspunkt der Böschung), 117, 118, 120/14 — alle Flur 2, Gemarkung Hilschbach; die südlichen Grenzen der Parzellen 120/18, 120/19 und 115/7 aus Flur 2, Gemarkung Hilschbach; dann die östlichen Grenzen

der Parzellen 115/7 und 115/5 und die westlichen Grenzen der Parzellen 115/6 und 468/115 (alle Flur 2, Gemarkung Hilschbach) nach Norden bis zur südlichen Begrenzung der Hilschbacher Straße; entlang der Hilschbacher Straße nach Osten und in deren Verlängerung entlang der südlichen Begrenzung des nun folgenden asphaltierten Feldweges, zunächst nach Osten, dann nach Südosten, wobei dieser Grenzverlauf ab dem Beginn des Feldweges der Grenze zwischen den Fluren 1 und 2, Gemarkung Hilschbach, entspricht, bis zum Wegeschnittpunkt am Waldrand des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.03.01 (Höhenspunkt 326,9 m NN, Parzelle 390/71, Flur 2, Gemarkung Hilschbach).

Im Süden:

Entlang der südlichen Begrenzung des nach Südwesten verlaufenden Waldweges (auf der DGK 1 : 5 000 mit III A gekennzeichnet, gleichzeitig die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes) bis zur rückwärtigen Grenze der bebauten Grundstücke der Dorfstraße; dort über den Weg zur Ostkante der Parzelle 62/2, Flur 2, Gemarkung Hilschbach (Westkante der Parzelle 64/1 — gleiche Flur).

Im Westen:

Die Grenzen der bebauten Grundstücke der Dorfstraße nach Nordwesten (entspricht den westlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 2 der Gemarkung Hilschbach: 64/1, 65, 66, 315/67, 316/67, 68, 69, 70/1); dann die

1187.

südlichen Grenzen folgender Parzellen aus Flur 2, Gemarkung Hilschbach, nach Nordwesten (dem Bachverlauf parallel folgend): 332/113, 368/113, 367/113, 498/113, 497/113, 113/1, 230/115 (südliche und westliche Begrenzung), 115/8 und 447/121 (bei beiden Parzellen nur südlicher bzw. nördlicher Ausschnitt, Grenze jeweils 3 m von Bachmitte aus gesehen), 120/11 (südliche und westliche Begrenzung); nun entlang der Böschungsoberkante südlich des Bachverlaufs nach Westen, wodurch folgende Parzellen geschnitten werden: 120/3, 520/121, 521/121, 273/138, 504/139, 140 — Flur 2, Gemarkung Hilschbach, bis zum Schnittpunkt der Böschungsoberkante mit der Begrenzung der Parzelle 140 sowie deren Nordostspitze und somit zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- L 5.03.01.3 Köllertaler Wald mit Bietschiederbachtal
(Teilbereich Riegelsberg)
Erweiterungsfläche:
Lampennest

Den Ausgangspunkt der Beschreibung bildet die zum Wald am Lampennest hin gelegene Grenze der Wiese, die sich nördlich der Tennisanlagen in Verlängerung der Waldstraße erstreckt.

Im Süden:

Entlang dem Rand der Wiese in westlicher Richtung bis zur (bepflanzten) Böschungsoberkante des nördlich der Tennisanlage liegenden Teiches („Katzenweiher“); zunächst entlang der Böschungsoberkante, dann rechtwinklig die Böschung schneidend bis zum Böschungsfuß der westlich des Weihers gelegenen Anschüttung, die mit ihrer Böschungsunterkante zugleich an die östliche Grenze der Parzelle 93, Flur 4, Gemarkung Güchenbach, stößt.

Im Westen:

Entlang der östlichen Begrenzung der Parzelle 93, Flur 4, Gemarkung Güchenbach (entspricht etwa dem Verlauf der Böschungsunterkante) in nordwestlicher Richtung bis in Höhe der Schießanlage (etwa nordöstliche Spitze der Parzelle 93).

Im Norden:

Entlang der Grenze des Baum- und Strauchbestandes nach Osten bis zur Abgrenzung der Schießanlage; dieser Abgrenzung zunächst in östlicher, dann in nordwestlicher Richtung folgend bis etwa in Höhe des Eingangs zur Schießanlage bzw. dem dort verlaufenden Weg; der südlichen Begrenzung dieses Weges nach Osten folgend, über den Waldweg aus Richtung Tennisanlagen bis an den anschließenden Waldrand und die dadurch gegebene Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.03.01.

Im Osten:

Entlang der Waldgrenze bzw. entlang der Grenze des Landschaftsschutzgebietes L 5.03.01 nach Süden bis in Höhe der hinter den Tennisanlagen folgenden Wiese und somit dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes liegt damit innerhalb der Parzelle 1728/88 der Flur 4, Gemarkung Guchenbach und der Flur 7 der Gemarkung Guchenbach.

L 5.03.2 Heesbach

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Einmündung des Wahlbaches in den Köllerbach, südwestlich der Neumühle an der Gemeindegrenze Heusweiler-Riegelsberg.

Im Norden:

Das nördliche Ufer des Wahlbaches, beginnend von der Einmündung in den Köllerbach nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze zwischen Heusweiler und Riegelsberg (an der Mühlenstraße).

Im Osten:

Entlang der Gemeindegrenze zwischen Heusweiler und Riegelsberg (Mühlenstraße) nach Südosten, über die ehemalige Grubenbahn bis zu dem parallel der ehemaligen Bahnlinie verlaufenden „Weg“ („Parallelweg“); der südlichen bzw. östlichen Begrenzung dieses Weges in Richtung Walpershofen folgend (entspricht der Begrenzung der Parzelle 704/316, Flur 1, Gemarkung Walpershofen mit der Bezeichnung „An der Heesbacher Hecke“), dann nach Osten entlang der Nordgrenze der Parzelle 26, Flur 2, Gemarkung Walpershofen bzw. entlang der Grenze des dort vorhandenen Baum- und Strauchbewuchses bis in Höhe der Grenze zwischen den Flurbezeichnungen „Unten am Rotenberg“ und „Hinten am Rotenberg“; in der Verlängerung dieser Grenze die Parzelle 26, Flur 2, Gemarkung Walpershofen, rechtwinklig durchschneidend und entlang der südlichen Begrenzung dieser Parzelle zurück nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 170/29, Flur 2, Gemarkung Walpershofen; entlang den östlichen Grenzen der Parzellen 170/29, 30, 31, 32; 33 — Flur 2, Gemarkung Walpershofen, nach Süden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 33; entlang deren südlicher Grenze nach Südwesten bis zu einem Feldweg, der in Richtung Rotenberg verläuft; entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges bzw. dem dort vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs in südöstlicher Richtung, zum Rotenberg hin ansteigend bis zum Abknicken des Feldweges in Richtung der Kurzenbergstraße.

Im Süden:

Entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges (verläuft innerhalb der Parzelle 103/4, Flur 2, Gemarkung Walpershofen) nach Westen bis in Höhe der Bebauungsgrenze an der Kurzenbergstraße.

Im Westen:

Parallel zur Kurzenbergstraße hinter der Bebauung (Haus Nr. 34 und 34 a) nach Norden, die Parzellen 104/5, 106/2, 106/9 und 107/1, alle Flur 2, Gemarkung Walpershofen, schneidend bis zur Nordgrenze der letztgenannten Parzelle, die Nordgrenze dieser Parzelle bis in Höhe der Verlängerung der Parzellengrenze 355/116 zu 356/116, Flur 2, Gemarkung Walpershofen; in Verlängerung dieser Parzellengrenze über die Parzellen 109/6, 115/1 und 356/116, dann 117/4 und 118/3 — jeweils aus Flur 2, Gemarkung Walpershofen nach Norden; entlang der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle nach Westen bis zur Parzellengrenze zwischen 396/120 und 395/121, beide Flur 2, Gemarkung Walpershofen; in deren gradliniger Verlängerung über die Parzellen 121/1, 122/1 (beide Flur 2) weiter nach Norden bis zur Nordgrenze der Parzelle 122/1, entlang dieser Begrenzung weiter nach Westen bis zur Parzellengrenze von 123/2, ebenfalls Flur 2, von hier rechtwinklig bis zur Südostspitze der Parzelle 168/2, ebenfalls Flur 2; nun folgenden Parzellengrenzen aus Flur 2, Gemarkung Walpershofen, in nordwestlicher Richtung folgend: 168/2, 167/3, 167/4, 168/3, 165/2, 274/164, 409/164, 241/163, 276/162, 290/161, 221/160, 418/159, 417/159, 158/3, 158/1, 412/157, 413/157, 154/2, 154/1, 152, 408/151, 193/150;

dann über den parallel zu diesen Parzellengrenzen verlaufenden Feldweg nach Nordosten entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 281/145, Flur 2, Gemarkung Walpershofen; ab der Parzellengrenze von 146/4, Flur 2, in deren gradliniger Verlängerung nach Norden bis zur Rotenbergstraße, wobei folgende Parzellen durchschnitten werden: 146/4, 146/6, 146/9, 146/12, 146/13, 147/2, 392/149 — alle Flur 2, Gemarkung Walpershofen; über die Rotenbergstraße nach Norden entlang den westlichen und südlichen Grenzen der Parzellen 667/231, 728/215, 752/215 — alle Flur 1, Gemarkung Walpershofen, bis in Höhe der Abzweigung der ehemaligen Grubenbahn von der Köllertallinie; über diese Abzweigung nach Norden bis zur Böschungunterkante des ehemaligen Bahndamms, entlang der Böschungunterkante nach Osten bis zum westlichen Ufer des Köllerbaches, der an dieser Stelle den Bahndamm quert; nun entlang dem westlichen Köllerbachufer nach Norden bis zur Einmündung des Wahlbaches und damit zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.03.3 Dörschbachtal — Reinbacher Furt
(Teilbereich Riegelsberg)

L 5.03.3.1 Dörschbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Böschungunterkante der nördlich des Baustoffwerkes (Russenweg) verlaufenden Böschung und zwar die Unterkante an der L.I.O. 136, Etzenhofer Straße, die der Nordostkante der Parzelle 1/16, Flur 3, Gemarkung Walpershofen (Fläche des Baustoffwerkes) entspricht.

Im Norden:

Entlang der nördlichen Böschungsoberkante und der Grenze des Baum- und Strauchbewuchses nach Osten, wobei folgende Parzellen, von West nach Ost, berührt werden: 1/16, 30, 562/23, 561/23, 560/23, 559/23, 558/23, 557/23, 22, 21, 20, 19, 1/16, 255/6 — alle Flur 3, Gemarkung Walpershofen, entlang der nördlichen Begrenzung der Parzelle 255/6, dann die westlichen Grenzen der Parzellen 427/223, 222, 221, 220, 386/219, 385/219, 384/218 — alle Flur 3, Gemarkung Walpershofen, die nördliche Grenze der Parzelle 384/218 nach Osten, die östlichen Grenzen der Parzellen 384/218, 385/219, 386/219, 220, 221, 222, Flur 3, Gemarkung Walpershofen, nach Süden; die nördliche Grenze der an die Parzelle 222 östlich anschließenden Parzelle 241/162, Flur 3, Gemarkung Walpershofen, nach Osten; entlang der östlich anschließenden Böschungsoberkante in Richtung der ehemaligen Fabrik nach Osten bis zum Beginn des Baum- und Strauchbewuchses an der Gebäudegrenze (Parzellen 149 und 150/1, Flur 3, Gemarkung Walpershofen).

Im Osten:

Die Grenze des Baum- und Strauchbewuchses, dann die Böschungunterkante innerhalb der Parzelle 150/1 nach Westen bis zu deren westlicher Begrenzung;

entlang den östlichen Grenzen der Parzellen 159, 339/156, 600/154 — alle Flur 3, Gemarkung Walpershofen, nach Süden bis zum nördlichen Rand des Russenweges (Landstraße II. Ordnung, L 267).

Im Süden:

Entlang der nördlichen Begrenzung des Russenweges nach Westen (jeweils Straßenrand) bis zur Grundstücksgrenze des Baustoffwerkes (Böschungunterkante der bestehenden Aufschüttungen), entlang der Grundstücksgrenze nach Norden bis zur unteren Grenze des Baum- und Strauchbewuchses und der Böschungunterkante; der Böschungunterkante und dem Strauchbewuchs nach Westen folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.03.3.2 Dörschbachtal-Reinbacher Furt
(Teilbereich Riegelsberg)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Riegelsberg mit dem Russenweg im Bereich der Parzelle 414/49, Flur 7, Gemarkung Walpershofen.

Im Norden:

Entlang der südlichen Begrenzung des Russenweges nach Osten bis in Höhe der Einmündung der Gisorsstraße in den Russenweg, dort zur Nordostspitze der Parzelle 157/7, Flur 2, Gemarkung Überhofen; von dort entlang der Böschungunterkante der Anschüttung „In der Eichenwies“ nach Süden bis zum Ufer des Dörschbaches (innerhalb der Parzelle 96/1, Flur 2, Gemarkung Überhofen); zunächst der Böschungunterkante entlang des Dörschbaches nach Osten folgend, dann über den Dörschbach, der gegenüberliegend anschließenden Böschungsoberkante folgend bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 36, Flur 2, Gemarkung Überhofen; die östliche Grenze dieser und der Parzelle 35 nach Südosten; die südlichen und westlichen Grenzen der Parzellen 34, 33, 32, 31, 78 — alle Flur 2, Gemarkung Überhofen (entlang der Überhofer Straße) nach Westen, die Parzelle 73/2 schneidend bis zur Südostspitze der Parzelle 713/82 — beide Flur 2, Gemarkung Überhofen; die südlichen Parzellengrenzen von 717/85, 718/85 und 724/86 nach Westen bis zum Rand der Fichtenschonung, an dem Rand der Fichtenschonung nach Norden bis zum Ufer des Dörschbaches, dann entlang dem Dörschbach nach Westen bis zur Gemeindegrenze (entspricht etwa der westlichen Begrenzung der Fichtenschonung).

Im Osten:

Entlang dem westlichen Rand der Fichtenschonung nach Süden, wobei die Grenze dann den östlichen Grenzen folgender Parzellen folgt: 67, 66, 65 — Flur 2, Gemarkung Überhofen; nun die nördlichen Grenzen folgender Parzellen nach Osten: 57, 337/56, 336/56, 55, 54 — alle Flur 2, Gemarkung Überhofen; die östlichen Grenzen folgender Parzellen nach Süden: 54, 58 — Flur 2, Gemarkung Überhofen, die nördliche Grenzen der Parzellen 4, 5, 6, 7 — Flur 2, Gemarkung Überhofen — nach Osten; die östliche Begrenzung der Parzelle 7 nach Süden bis zur Parzelle 295, Flur 2, Gemarkung Überhofen; entlang deren westlicher Begrenzung nach Südwesten bis zur Parzelle 541/308, entlang deren und der folgenden südlichen Parzellengrenze von 542/306 — beide Flur 2, Gemarkung Überhofen — nach Westen bis zum Feldweg; diesem Feldweg nach Süden folgend (entspricht den östlichen Parzellengrenzen von 14, 13, 12 — alle Flur 1, Gemarkung Überhofen) bis zur südlichen Begrenzung der Parzelle 12, entlang deren südlicher Begrenzung nach Westen bis zur Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und Gemeinde Riegelsberg.

Im Westen:

Die Grenze zwischen der Stadt Püttlingen und der Gemeinde Riegelsberg nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

1189

§ 5

Verbote

- 1) In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.
- 2) Verboten ist insbesondere:
 1. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 2. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
 3. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
 4. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 5. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;

6. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie eine Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
7. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung, das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Pflanzenbeständen;
8. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
9. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
10. die Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
11. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dränagen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzweckes, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

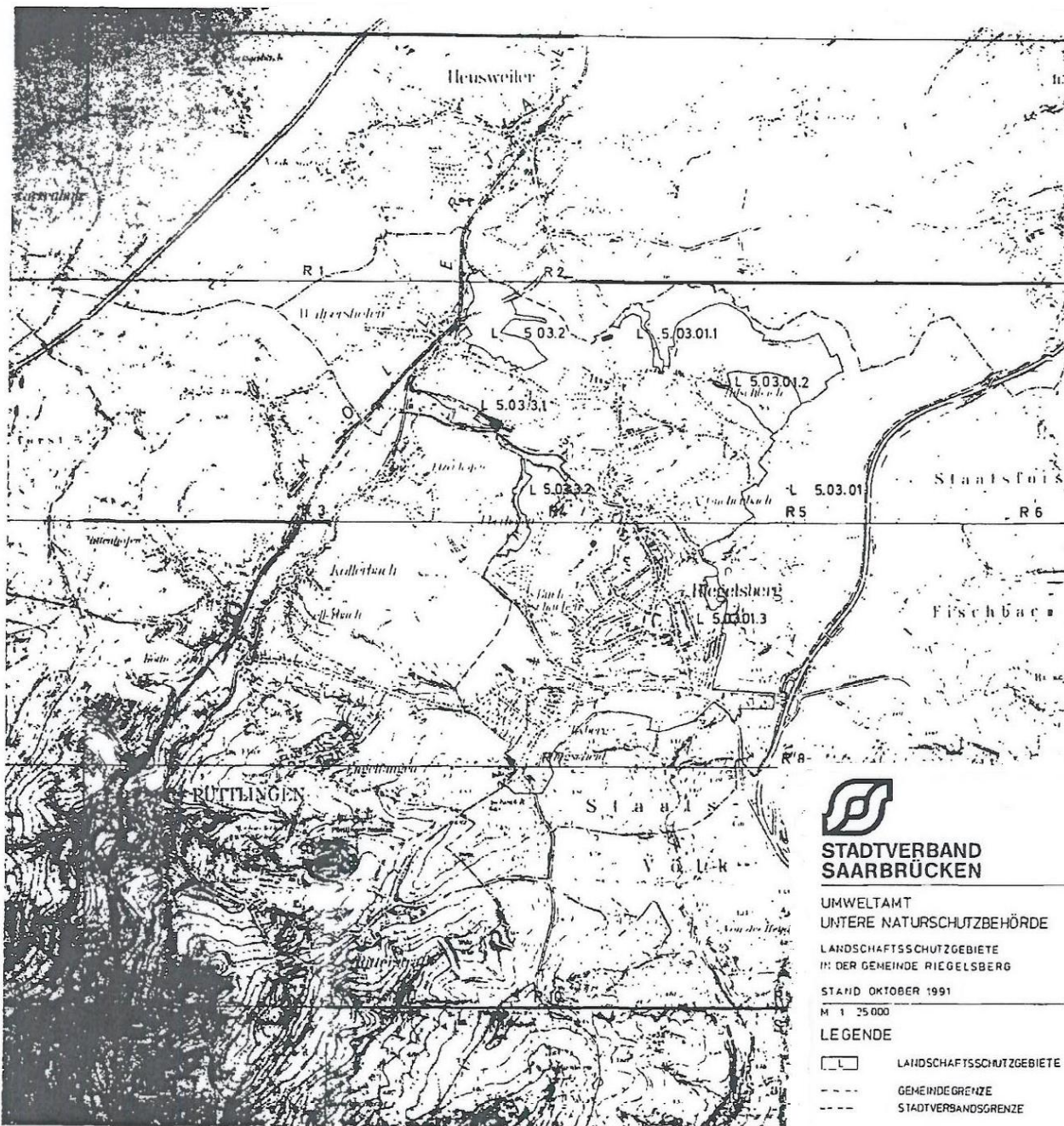
Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1, Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 1991






**STADTVERBAND
SAARBRÜCKEN**

UMWELTAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
IN DER GEMEINDE RIEGELSBERG

STAND OKTOBER 1991
M 1:25 000

LEGENDE

-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
-  GEMEINDEGRENZE
-  STADTVERBANDSGRENZE

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

74

Artikel 23

Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Riegelsberg

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Riegelsberg vom 12. November 1991 (Amtsbl. S. 1185) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

75

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013